



Kurzinformation

Verhaltensregeln für politische Parteien und den Bundeswahlleiter

Es stellt sich die Frage, ob politische Parteien und der Bundeswahlleiter einem Verhaltenskodex oder ähnlichen Ethikregeln unterliegen.

Das deutsche Recht sieht für **politische Parteien** keinen Verhaltenskodex oder ähnliche Ethikregeln vor. Das Parteiengesetz¹ formuliert nur Pflichten und Sanktionen im Hinblick auf die Parteienfinanzierung. Zu erwähnen ist noch das Bundeswahlgesetz, das in § 32 „unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung“ und „unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen“ untersagt.²

In Deutschland ist der **Bundeswahlleiter** das zentrale Wahlorgan des Bundeswahlgesetzes. Er organisiert und überwacht die Wahlen und Wahlvorbereitungen in Deutschland auf Bundesebene. Dies sind die Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Wahlen zum Europäischen Parlament.³ Der Bundeswahlleiter ist ein Bundesorgan eigener Art, das außerhalb der Behördenorganisation des Bundes steht.⁴ Das Bundeswahlgesetz verpflichtet den Bundeswahlleiter in § 10 Abs. 2 „zur unparteiischen Wahrnehmung“ des Amtes und „zur Verschwiegenheit“. Ferner dürften Wahlleiter „in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“⁵ Darüber hinaus sieht das Gesetz keine besonderen Verhaltenspflichten vor.

1 Englische Fassung: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Parteiengesetz_PartG_engl_042009.pdf;jsessionid=F47629C39CBB26378AFEB945C8802DFF.2_cid373?blob=publicationFile.

2 https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_32.html.

3 <https://www.bundeswahlleiter.de/en/index.html> (Deutsch und Englisch).

4 Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, Einführung Rn. 44, § 9 Rn. 3.

5 https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_10.html.